

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 36. —

Breslau, den 31sten December 1811.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 26. enthält:

(Nro. 66.) Das Königl. Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheide-Münze in Courant, vom 13ten Dec. 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 326. Wegen richtiger Berechnung der Stempel-Strafen und der darüber anzulegenden Quartal-Straf-Listen.

Aus verschiedenen vor den zur Einziehung der Stempel-Strafen angewiesenen Behörden bei uns eingegangenen Straf-Listen hat sich ergeben, daß in Hinsicht der Berechnung dieser Strafen die Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810, der Declaration vom 27sten Juni, und der Instruction vom 5ten September a. c. mißverstanden worden.

Es stehet nach diesen Gesetzen fest, daß:

- 1stens, wo der gesetzliche Stempel-Bogen nicht gebraucht worden ist, derselbe, außer dem nachzubringenden Stempel, vierfach als Strafe erlegt werden muß;
- 2stens, wo statt des vorschristemäßigen Stempel-Satzes ein geringerer genommen worden, das fehlende Quantum vierfach als Strafe eingezogen werde;
- 3stens, wo der vierfache Betrag des nicht gebrauchten Stempels weniger als 1 rthlr. beträgt, dennoch immer die Strafe mit 1 rthlr. zu entrichten ist.

Aus diesen feststehenden Grundsätzen geht mithin ganz klar hervor, daß:

- a) in Fällen, wo ein Bogen à 2 oder à 4 ggr. anzuwenden war, der Gebrauch ungestempelter Papiers jedesmal mit 1 rthlr. zu bestrafen, so wie
- b) wegen unetlicher Gebrauch der nach gesetzlicher Bestimmung anzuwendenden höheren Bogen, vom 6 ggr. Bogen an, die Strafe vierfach, folglich zum Beispiel bei einem 8 ggr. Bogen, mit 1 rthlr. 8 ggr. u. s. w. zu berechnen ist, und
- c) wenn das fehlende Quantum wegen eines zu niedrig genommenen Stempels bis 5 ggr. beträgt, nie weniger als 1 rthlr. Strafe; wo dieses Quantum aber höher steigt, jedesmal der vierfache Betrag, und in allen Fällen erschieße der Nachbringung des entweder ganz, oder zum Theil gefehlten Stempels, eingezogen werden muß.

Welches hierdurch zur richtigen Berechnung und Anlegung der Straf-Listen bekannt gemacht wird. Breslau, den 16ten Dec. 1811.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 327. Betrifft die Eingangs-Bescheinigung von Waaren, welche aus einer erblichen Provinz in die andere ihren Weg durch ein fremdes Territorium nehmen.

Es ist von der höhern Behörde festg. setzt worden, daß wenn Weine oder andere Waaren nach inländischen Orten declarirt werden, zu denen sie ihren Weg über ein fremdes Territorium nehmen müssen, in Zukunft das zuerst zu berührende Grenz-Ausgangs-Zoll-Amt, hinführo kein Ausgangs-, sondern nur ein bloßes Passage-Attest geben soll, und es sollen die resp. Reisender bis zum Eingang des Attestes von dem Accise-Amte am Bestimmungs-Ort für die Gefälle verhaftet bleiben.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern und dem Publico wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11ten Decemb. 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Regierung.

Nro. 328. Betreffend die Rechte und Verhältnisse der Stadt-Verordneten, in Beziehung auf die Magistratsräte.

Seit Einführung der Städte-Ordnung haben wir aus mehreren uns bekannt gewordenen Fällen wahrgenommen, daß die Versammlungen der Stadt-Verordneten

hier und da sehr geneigt sind, die Gränzen der ihnen durch die Städte=Ordnung eingeräumten Befugnisse zu überschreiten, und in die Rechte der Magistrate als alleiniger ausführenden Behörden sich Eingriffe zu erlauben, obschon in dem zweiten Abschnitt des 6ten Tituls die Rechte und Verhältnisse der Stadt=Verordneten, und in dem 8ten Titul die Verhältnisse der letztern zu den Magistraten genau bezeichnet sind.

Hiernach nun haben die Stadt=Verordneten die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemein=Besens der Stadt, die Bürger=Gemeine zu vertreten, sämtliche Gemein=Angelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, und in der Gesamtheit Beschlüsse zu fassen, die jedoch nicht von ihnen, sondern bloß von den Magistraten, nachdem solche von letztern geprüft und genehmiget worden, zur Ausführung gebracht werden können.

Hieraus folgt nun von selbst, daß die Magistrate das Recht haben, dergleichen Beschlüssen, welche gesetzwidrige Festsetzungen enthalten, die Zustimmung zu versagen, da sie dafür haften, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde. So klar dieses nun auch in der Städte=Ordnung ausgesprochen ist, so machen doch Versammlungen der Stadt=Verordneten hier und da Versuche, die Sanctionirung ihrer Beschlüsse von den Magistraten unbedingt zu verlangen, und ihnen sogar zuzumuthen, Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, wodurch höhern Orts ergangene Verfügungen aufgehoben worden, ja es sind uns sogar Fälle bekannt worden, daß sie sich erlaubt haben, Magistrate und deren Deputationen für die Ausführung dergleichen gesetzwidrigen Beschlüsse verantwortlich zu machen, und sich auf diese Art eine Auctorität anzumaßen, wodurch die Magistrate in die Kategorie ihrer subordinirten Behörden gestellt werden.

Eine dergleichen Stellung aber hat die Städte=Ordnung den Stadt=Verordneten durchaus nicht angewiesen, sondern sie bilden bloß eine zu Rathen über sämtliche Gemein=Angelegenheiten der Stadt berechnete Sozietät, und haben als solche die Befugniß, Beschlüsse zu fassen, die, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, alle Einwohner derselben, Bürger oder Schutz=Verwandte, verpflichten, deren Ausführung aber bloß Sache des Magistrats ist, der solche ausdrücklich einer nähern Prüfung unterziehen, und sich von deren Gesetzmäßigkeit überzeugen muß.

Unrichtig ist auch die Ansicht einiger Versammlungen der Stadt=Verordneten, wenn sie, wie uns bekannt geworden, der Meinung sind, daß die aus einzelnen Magistrats=Gliedern und größtentheils aus Stadt=Verordneten und Bürgern zusammengefügten Deputationen und Commissionen ihre gefaßten Beschlüsse den Versammlungen der Stadt=Verordneten zur Sanctionirung vorlegen müssen.

Dies ist in der Städte=Ordnung nirgends vorgeschrieben, und wenn eine Genehmigung dieser gefaßten Beschlüsse nothwendig ist, so muß solche lediglich von Seiten des Magistrats erfolgen.

Zu den besondern Pflichten der Stadt=Verordneten gehöret auch, die zu den öffentlichen Bedürfnissen nöthigen Geld=Zuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die Gemeinde=Lasten und Leistungen zu reguliren. Hierbei dürfen sie indessen weder die ihnen vorgeschriebenen Schranken ihres Ressorts, noch die ihnen ausdrücklich vorgezeichneten Grundsätze in materialibus ihrer Administration überschreiten, woraus sich nachsichende Folgerungen ziehen lassen.

Fürs erste stehet ihnen ein Besteuerungs=Recht selbständig nur in Absicht der laufenden ordentlichen Communal=Lasten, bei außerordentlichen, und außer den gewöhnlichen Verhältnissen der Dinge vorkommenden Angelegenheiten aber überhaupt nur unter spezieller Genehmigung, und — so weit es nöthig befunden werden möchte — Leitung der vorgesetzten Königl. Regierung zu: denn so sind durch die Städte=Ordnung die Schranken ihres Ressorts bezeichnet.

Fürs zweite dürfen ihre Besteuerungen nicht auf andere Personen und Sachen, als welche zu ihrem Communal=Verbande gehören, gerichtet, und nicht mit dem eigenen Besteuerungs=Rechte des Staats, so weit derselbe davon wirklich Gebrauch macht, in directe Collusion kommen, denn der Communal=Verband mit allen seinen Zwecken bleibt immer dem allgemeinen Staats=Zweck untergeordnet, und darf demselben nicht grade zu hinderlich werden.

Fürs dritte muß genau darauf geachtet werden, daß von den beiden Hauptzweigen der städtischen Gewalt, von dem Magistrate und seinen Deputationen, und von der Stadt=Verordneten=Versammlung jeder, bei Ausübung des Besteuerungs=Rechts nur das thue, (und nicht mehr,) was nach der Städte=Ordnung seines Amtes ist: denn das constituiret die zur Rechtsbefähigkeit der Verhandlung nöthige Form.

Hiergegen wird sehr oft gefehlt, und wird daher auf die Beobachtung dieser Form mit höchster Strenge geachtet, und ohne Schonung für nicht zu Recht beständig erklärt werden, was mit wesentlicher Verletzung dieser Form geschieht.

Die Stadt-Verordneten haben bei der Besteuerung nur die Grundsätze aufzustellen, wonach die Steuer angelegt werden soll; sie dürfen sich aber unter keinem Vorwande für sich selbst, und ohne anderweite besondere Veranlassung mit irgend einem Theil der Ausführung, oder mit der wirklichen Darstellung der Mittel dazu beschäftigen, indem jede solche Handlung in sich die Nichtigkeit trägt.

Der Magistrat hat theils die Beschlüsse der Stadt-Verordneten-Versammlungen, ehe sie Gültigkeit erlangen, erst zu bestätigen, folglich auch zu prüfen, und es läßt sich vermuthen, daß ein verständiger Magistrat diese Pflicht nicht bloß scheinbar, sondern wahrhaft erfüllen wird, da alle Schwierigkeiten und Hindernisse ihn treffen, und er also das höchste Interesse hat, sie zu entfernen; theils hat er selbst, und durch seine Deputationen die Ausführung zu besorgen, und die Mittel dazu anzuordnen. Wenn also z. B. eine Steuer beliebt, und vom Magistrate genehmigt wird, so kann die Stadt-Verordneten-Versammlung für sich nur den Steuersatz, die Modificationen seiner Anwendung, und die Grundsätze, nach welchen die der Steuer zu unterwerfenden Gegenstände geschätzt oder ausgemittelt werden sollen, bestimmen; sie darf aber so wenig selbst die nöthige Schätzung vornehmen, als durch eine Deputation aus ihrer Mitte vornehmen lassen, vielmehr ist dies und namentlich die Zusammensetzung der Schätzungs-Commission (so bloß mit Concurrenz der Stadt-Verordneten-Versammlung bei der Wahl der Mitglieder, wie es §. 175, 176 u. 177 der Städte-Ordnung vorgeschrieben ist,) Sache des Magistrats, und da diese Wahl keinesweges bloß auf solche Bürger, die zugleich Stadt-Verordnete sind, beschränkt ist, und es in dem hier vorausgesetzten Falle nicht schädlich seyn, und vielmehr zu unvermeidlichen Inconvenienzen Anlaß geben würde, wenn dieselben Männer, welche die Grundsätze der Schätzung festgesetzt haben, das heißt Stadt-Verordnete, nun auch die Schätzung selbst, also einen Haupttheil der Ausführung in ihre Hände bekämen, so kann der Magistrat nach §. 177 (wonach ihm frei steht, den Stadt-Verordneten die Eigenschaften, welche man von den zu wählenden Personen erwartet, vorzuzeichnen,) näher bestimmen, von einem wie großen Theil der Mitglieder der Schätzungs-Commission die Eigenschaft zu verlangen sey, daß er nicht zu der Stadt-Verordneten-Versammlung gehöre.

Es fällt in die Augen, daß, wenn die Stadt-Verordneten-Versammlungen in dem angegebenen Falle einer Seits den Steuerfuß, die Modificationen seiner Anwendung, und die Grundsätze, wonach die Abschätzung und Ermittlung der, der Steuer zu unterwerfenden Gegenstände erfolgen soll, bestimmen, anderer Seits sich aber auch der Abschätzung und Ermittlung jener Gegenstände unterziehen, und die Ausführung überhaupt bewirken wollten, sie zugleich gesetzgebende und vollziehende Behörde seyn, und bei dem mit der Abschätzung unzufriednen Bürger, dem Verdacht nicht entgehen würden, daß sie solche Grundsätze aufgestellt hätten, um sie zu ihrem Vortheil, wie geschehen, in Anwendung zu bringen.

Hiernach nun haben die Magistrate und die Versammlungen der Stadt-Verordneten sich auf das Genaueste zu achten, und schlechthin überall nach den in dem Grundgesetz vorgeschriebenen Formen zu handeln.

Uebrigens ist zu erwarten, daß über das Besteuerungs-Recht der Stadt-Gemeinden, und über die Art und Weise, wie sich es ausüben werden soll, bestimmtere und durchgreifendere Grundsätze aufgestellt werden dürfen.

P. D. V. Decembr 72. Breslau, den 18ten December 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 329. Wegen der Stempel-Freiheit der Eingaben, welche die Erwerbung der Domainen betreffen, und der darauf zu ertheilenden Resolutionen.

Da zu genehmigen befunden worden:

daß diejenigen Eingaben, welche die Erwerbung der Domainen betreffen, und die darauf zu ertheilenden Resolutionen, keiner Stempelung unterworfen seyn sollen;

so wird solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

G. IX. Decbr. 53. Breslau, den 19ten December 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 330. Wegen der herumziehenden ausländischen Gewerbetreibenden.

Es ist bemerkt worden, daß sich eine Menge ausländischer gewerbetreibenden, Hausirer und Künstler in den Königl. Staaten einsinden, und unter dem Schutze der Gewerbe-Scheine, welche sie nach der bestehenden Verfassung zu lösen haben, das Land durchziehen.

Da nun die öffentliche Sicherheit hierdurch gefährdet wird, so wird in Bezug auf das fernerste Gewerbe-Steuer-Edict vom 7ten September d. J. allen Landes-Polizei-Behörden in Erinnerung gebracht, daß überhaupt alle dergleichen Gewerbe, deren Betrieb eine umherziehende Lebensart voraussetzt, von der Bestätigung der Provincial-, oder selbst Höherer Polizei-Behörde abhängig sind. Insbesondere werden sämtliche Landräthe, Polizei-Behörden und Magistrate niedersholt angewiesen, keinem ausländischen gewerbetreibenden Hausirer und Künstler einen Gewerbe-Schein zu ertheilen, ohne zuvor bei der Königl. Regierung angefragt, und derselben Zustimmung deshalber erhalten zu haben.

Dazu bedarf es besonders der vorgeschriebenen Qualifications Prüfungen bei Einsendung der dinställigen Atteste, und bleiben die Landes-Polizei-Behörden für die Zeugnisse wegen Unscholtenheit der herumziehenden Gewerbetreibenden besonders verantwortlich.

P. VI 315 Decembr. Breslau, den 19ten December 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung

Nro. 331. Wegen Anwendung der 2 ggr. Stempel-Bogen bei Gesuchen um Gewerbe-Scheine.

Es steht fest, daß ein jeder, der ein Gewerbe neu anfangen will, bei Nachsuchung des Gewerbe-Scheins den gesetzlichen Stempel-Bogen von 2 ggr. beibringen soll. Ein gleiches muß aber auch geschehen, wenn ein schon Gewerbetreibender noch außerdem ein zweites oder drittes Gewerbe anfangen und betreiben will.

Hiernach haben sich also die Magistrate und Polizei-Behörden sowohl bei der Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen, als auch bei allen nachträglichen Gesuchen um Gewerbe-Scheine zu achten und nächst dem in ihren Berichten gehörig zu bemerken, daß die gesetzlichen Stempel-Bogen beigebracht worden. Ist zum Protocoll bereits ein Stempel-Bogen genommen worden, so bedarf es dessen zum Berichte nicht. Werden aber Gesuche um Gewerbe-Scheine in einem Bericht ohne besondere protokollarische Verhandlungen übernommen; so muß zum Bericht der erforderliche Stempel-Bogen nach der Zahl der Interessenten mit 2 ggr. für jeden Gewerbe-Treibenden angewendet werden.

P. VI. 324. Decembr. Breslau, den 19ten December 1811.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 332. Betreffend die vom 1sten Juni d. J. an aufgehobenen Beiträge zum Gebammen-Fonds.

Da nunmehr von dem Hohen Finanz-Ministerio festgesetzt worden ist, daß auch die ehehin zum Gebammen-Fond aus den Gamm-reisen bezahlten Beiträge vom 1sten Juni d. J. an, aufhören sollen; so wird solches sämmtlichen Magisträten des Breslauschen Regierungs-Departements bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß diejenigen Städte, welche mit diesen Beiträgen bis Ende Mai 1811 etwa noch im Rest sind, solche sofort berichtigen müssen.

G. XVI. Decembr. 52. Breslau, den 19ten December 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 333. Betreffend die neuen Consumtions-Steuer-Quittungen der Dorf-Einnehmer.

Da schon mehrere Sorten von den nach den alten Sätzen abgedruckten Consumtions-Steuer-Quittungen für die Dorf-Einnehmer fast vergriffen sind, so werden in deren Stelle neue, mit den veränderten Steuer-Sätzen versehene Quittungen gedruckt; um jedoch, bis dahin, daß noch alte Quittungen im Gebrauch sind, und die Register-Rechnungen und Extracte noch nach den alten Formularen geführt werden, durch diese neuen Quittungen keine Störung in der Ausgabe und Berechnung zu verursachen, so sind denselben gar keine Nummern gegeben worden.

Den Consumtions-Steuer-Nemtern liegt es ob, die fehlende Nummer den neuen Quittungen zuzuschreiben; und zwar erhalten diese Quittungen, so lange als die alten Formen noch im Gebrauch sind, die alte Nummer, von da an aber, daß die neue Register-Führung statt haben wird, die neue Nummer nach der Reihenfolge, welche die neuen Register haben werden.

Uebrigens werden die neuen Zettel folgende Unterscheidungs-Zeichen bekommen.

- a) Die Zettel auf Brau-Walz werden auf blauen, und
- b) Die Zettel auf Schlacht-Vieh auf weißen Papier gedruckt, auch erhalten
- c) Letztere unten am Rande große deutsche Zahlen, und es wird:

Die Zahl 1 Ochsen oder Stier,

— — 2 Kühe oder Fersen,

— — 3 Kälber, Schaafe, Hammel, Ziegen oder Böcke,

— — 4 Schaafe und Ziegen-Lämmer auch Span-Zettel, und

— — 5 Schweine bezeichnen.

A. D. 334. Decembr. IV. Breslau, den 27ten December 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 334. Betreffend die Stempelung der Barren von edlem Metall.

Nach dem Publicando vom 31sten August 1809 dürfen keine andere als gestempelte Barren von edlem Metalle in Cours und in Handel kommen, und die Stempelung dieser Barren nicht anders geschehen, als wenn sie unter öffentlicher Aufsicht in den Münzstätten eingeschmolzen oder erweislich aus dem Auslande eingebracht, und sogleich beim Eingange declarirt worden.

Alle in Handel und in Cours kommenden oder zur Exportation declarirten Barren sind, wenn sie ungestempelt befunden werden, der Confiscation unterworfen.

Dahin gehören indessen nicht die in den Werkstätten der Gold- und Silber- Arbeiter aus fremden Münzen und Medaillen, inländischer Scheide-Münze, aus gestempelten Gold- und Silber-Geräth, aus unverdächtigem Bruch- und Brand-Silber, und aus alten zusammengeschlagenen, aus dem Auslande eingebrachten Geräthe eingeschmolzenen Barren, die zur weitern Verarbeitung im Lande bestimmt sind; diese dürfen niemals gestempelt, und dadurch in Cours gebracht, auch nirgend anders als in Werkstätten der Gold- und Silber- Arbeiter, oder bei Verfertigungen von einem Arbeiter zum andern im Lande mit Accise = Passir-Zetteln begleitet, - betroffen werden. Es folgt daher von selbst, daß jedem Gold- und Silber- Arbeiter frei steht, ohne alle Controlle und Aufsicht die zu seinen Arbeiten erforderlichen Barren aus unverdächtigen edlen Metallen in seiner Werkstatt einzuschmelzen, und zu bereiten, auch solche ungestempelt, jedoch nach vorheriger Declaration und Lösung eines Accise = Passir-Scheins im Lande an andere Arbeiter zu versenden, und nur dann, wenn ungestempelte Barren in Handel und in Cours gebracht, und anders als zur weitern Verarbeitung im Lande verwandt, oder wohl gar exportirt werden sollen, müssen solche angehalten, confiscirt und dem Eigenthümer der Proceß formirt werden.

Dem Publicum, so wie sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern, wird vorstehendes auf den Grund des von der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte zc. zc. für die directen und indirecten Abgaben unterm 30sten Novbr. c. ergangenen Rescripts zur Vermeidung aller Mißdeutungen hiermit bekannt gemacht.

A. D. 103. Decembr. VII. Breslau, den 28sten December 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Regierung.

Nro. 335. Wegen Einsendung gewisser Nachrichten über das Abdeckerey-Wesen.

Es wird in Betreff des Abdeckerey-Wesens zu wissen verlangt:

1) Den Namen und Wohnort der angestellten Scharfrichter, Halbmeister und sonstigen Pächter der Abdeckerey-Nutzungen, und ist auch bei Jedem genau anzugeben, ex quo titulo der Inhaber einer Abdeckerey die quaest. Nutzung hat?

2) Die genaue Bezeichnung d. d. Districts, welcher einem jeden von diesen Pächtern zu diesem Behuf überlassen ist.

3) Die Summe der von jedem derselben zu bezahlenden Pacht- oder Erbpacht-Gelder, und wohin solche geflossen?

4) Eine ohngefähre Schätzung nach Geld, wegen der von diesen Pächtern, außer der baar zu bezahlenden Pacht-Summe noch übernommenen lästigen Neben-Verpflichtungen, als der Vollstreckung peinlicher Strafen, Reinigung der öffentlichen Kloaken, Fällung der Luder-Stellen zum Behufe der Wolfs-Fazden und dergleichen.

5) Eine Bestimmung derjenigen Districte, auf welchen zeither vom Fisco das Recht der Abdeckerey=Nutzung nicht exercirt worden, sondern auf welchen es entweder einem jeden frei gestanden, das gefallene Vieh selbst abzulebern, oder wo die Abdeckerey=Nutzung für Rechnung eines Privati verpachtet worden.

Sämmtliche Landrathliche Officia und Magisträte des Breslauschen Regierungs-Departements werden demnach aufgefordert: die hierüber verlangten, oben bemerkten Nachrichten, so weit sie ihren respect. Kreis oder Start betreffen, in vorstehender Form zusammen zu fragen, und solche schleunigst und ohnfehlbar binnen 14 Tagen mittelst Berichts anhero einzureichen.

F. IV. Novembr. c. 192. Breslau, den 24ten December 1811.

Finanz- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 336. An sämmtliche Herren Landräthe, Breslauschen Regierungs-Departements. Betreffend die Nachweisung der Personen, die sonst Nahrungs-Steuer gegeben haben, durch die Gewerke-Steuer aber nicht getroffen worden.

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, die nach der Verfügung vom 11ten d. M. anzufertigende Nachweisung derjenigen Personen, welche sonst Nahrungs-Steuer gegeben haben, durch die Gewerke-Steuer aber nicht getroffen werden, als Tagelöhner u., sofort einzusenden.

F. D. VIII. Dec. 469. Breslau, den 25ten December 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Breslau.

Nro. 28. Verordnung, daß bei Erbschafts-Regulirungen die Erb-Recesse der Parteien erst nach Beibringung des Werth-Stempels ausgehändigt werden sollen.

Nachdem zur Sicherung des Allerhöchsten Interesse und zur Beschleunigung der Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gesälle höhern Orts festgesetzt worden ist, daß bei Erbschafts-Regulirungen die Erb-Recesse der Partheien erst nach Beibringung des Werth-Stempels ausgehändigt werden sollen; so wird solches sämmtlichen

sichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 6ten December 1811.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 20. Betreffend die Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit der Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden.

Da festgesetzt worden ist: daß Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden, nur dann in den Königl. Landen die Kraft der Glaubwürdigkeit haben können, wenn die Rechteiten der Unterschriften und Siegel dieser Zeugnisse und Urkunden die Befugniß der Aussteller zur Ausstellung entweder von dem französischen Justiz-Minister, oder dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, je nachdem der Geschäfts-Gang in Frankreich das Erste oder das Letzte bestimmt, bezeuget, und wenn zugleich ferner die Unterschrift und das Siegel der gedachten französischen Minister von dem bei dem Kaiserl. französischen Hofe acreditirten Königl. Preuß. Gesandten in gehöriger Form bezeugt worden ist; so wird solches den sämtlichen Unter-Gerichten in Ober-Schlesien zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Brieg den 6ten December 1811.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Nro. 21. Verordnung, daß bei Erbschafts-Regulirungen die Erb-Recesse der Partheien erst nach Beibringung des Werth-Stempels ausgehändigt werden sollen.

Den Untergerichten des Ober-Schlesischen Departements wird zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

daß von Einem hohen Justiz-Ministerio festgesetzt worden ist, daß bei Erbschafts-Regulirungen die Erb-Recesse den Partheien erst nach Beibringung des Werth-Stempels ausgehändigt werden sollen.

Brieg, den 6ten December 1811.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Warnung vor falschen 4 Ggr. Stücken.

Es sind nicht nur in Elbing, sondern auch fast zu gleicher Zeit in Marienburg falsche 4 Ggr. Stücke sichtbar geworden. Sie sind mit der Jahrzahl 1804, eins darunter auch mit der Jahrzahl 1805, und dem Münzzeichen A., übrigens aber mit

mit einerlei Stempel geprägt, obgleich derselbe beim Prägen nicht immer ganz genau die Platte gedeckt hat, sondern bei einigen Stücken zu hoch, bei andern zu tief aufgesetzt ist, und also die Umschriften bald oben, bald unten zu weit vom Rande abstehen. Sie enthalten übrigens kein Silber, sondern bestehen aus einer messing- oder tombakartigen Metallmischung, und sind mit Quecksilber überzogen, welches nicht nur leicht abgerieben die röthliche Metallmasse durchblicken läßt, sondern auch macht, daß sich diese falschen Stücke so anfühlen, als ob sie mit Fett oder Seife überzogen wären.

Gegen die ächten wiegen sie um 6 Gran zu schwer. Das Bildniß des Königs ist unförmlich, und eben so, wie der Adler und die Krone, auf der Rehrseite nur matt ausgeprägt. Das Schld, worin der Adler sich befindet, ist zu klein, und sämtliche Buchstaben in den Umschriften sind nicht nur ebenfalls kleiner, wie bei den Achten, sondern auch nicht zirkelrund, vielmehr an mehreren Orten verzogen gestellt.

Indem nun das Publikum vor der Annahme und Verbreitung dieses falschen Geldes gewarnt wird, werden zugleich sämtliche Polizei- Behörden und insbesondere auch die bei den öffentlichen Cassen angestellten Officianten angewiesen, auf das Erscheinen desselben sorgfältig zu vigiliren, im Entdeckungs- Falle dem Ursprunge nachzuforschen, und der Königl. Regierung ungesäumt Anzeige zu machen.

F. VIII. Decembr. 481. Breslau, den 25ten December 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Publicandum, wegen Vereinigung des Haupt- Nutz- Holz- Handlungs- und des Haupt- Brenn- Holz- Instituts zu Berlin, zu einem Privat- Holz- Handlungs- Institut.

Die unter der Benennung Haupt- Nutz- Holz- Handlungs- und Königl. Haupt- Brenn- Holz- Versorgungs- Institut, zeither zu Berlin bestandenen beiden Institute sind ursprünglich als octroirte Compagnien eingerichtet, um den Holz- Absatz aus den Staats- Forsten zu befördern, und die Versorgung der Residenzen mit Feuerung zu sichern. Da die Compagnien den beabsichtigten Zweck nicht vollständig erfüllten, so wurden beide auf Privat- Credit fundirte Institute von dem Staat in Administration genommen, und auf Privat- Credit fortbetrieben, bis im Jahre 1804 ersteres Institut, als ein Privat- Handlungs- Institut wiederum eingerichtet ward. In der Rücksicht, daß beide Institute auf Privat- Credit fundirt und betrieben sind, und das Brenn- Holz- Versorgungs- Institut nach den Erfahrungen der letztern Jahre, von der polizeylichen Verpflichtung, die Residenzen mit Feuerung versorgen zu müssen, entbunden werden kann, haben Seine Königl. Majestät mittelst Cabinets- Decree vom 7ten v. M. zu befehlen geruht, daß gedachte beide Institute unter der Firma: General- Holz- Handlungs- Institut, in eine gemeinschaftliche Privat- Holz- Handlungs- Anstalt vereinigt werden sollen.

Dieses Privat-Holz-Handlungs-Institut, dessen Geschäfte nunmehr durch Directoren als Disponenten der Handlung betrieben werden, ist rücksichtlich des großen Interesse, welches der Staat seiner Forsten wegen dabei hat, und zu mehrerer Sicherheit der dabei interessirten Gläubiger unter den Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Hohen Ministerio des Innern, den Königl. Geheimen Staats-Rath Herrn Sack gestellt, und demselben in der Person des Königl. Staats-Raths Herrn Krause ein sachverständiges Mitglied beigeordnet, und bei den die Curatel darüber aufgetragen worden.

Indem diese Anstalt den Grundsätzen der Staats-Verwaltung angemessener organisirt wird, behält dieselbe zugleich die vorzüglichsten Rechte der ehemaligen octroirten Compagnien. Die mit Obligationen der vormaligen Institute interessirten Gläubiger des nunmehrigen vereinigten Instituts, werden bei dieser Veränderung um so mehr Sicherheit erhalten, als ihnen die verschriebene Hypothek verbleibet, mehrere lästige Bedingungen der vormaligen Institute aufgehoben sind, und die Direction eifrig bemüht seyn wird, die Verwaltung des Instituts nach richtigen merkantilischen Grundsätzen sorgfältiger zu betreiben, als dies bei der Staats-Administration der Fall seyn konnte.

Es wird also das respective Publikum hiervon unterrichtet, und ihm noch zur Nachricht angezeigt, daß sich in vorkommenden Fällen an die unter dem Namen:

Direction des General-Holz-Handlungs-Institut
zu Berlin etablierte Behörde zu wenden ist.

G. IX. Novembr. 593. 615. Breslau, den 19ten December 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Die Wohlöblichen Königl. Stadt-Gerichte zu Gleiwitz, Tost, Peiskretscham, Lublinitz und Oltmachau, das Wohlöbliche Königl. Gerichts-Amt des aufgehobenen Stiftes zu Rauden, die Wohlöblichen Gerichts-Aemter zu Samm, Pomnitz, Paulsdorff, Budzow, Krzizanowitz, Bobzanowitz, Wichrow und Raslowitz, im Rosenbergschen; die Wohlöblichen Gerichts-Aemter zu Kokoßel, Lubegow, Bzinitz, Kochanowitz, Iwerowsky, Kosmiedar, Psaar, Warlow, Drathhammer, Woischwitz, Schirodau, Schischowa, Koschentin, Woronow, und Ligotta im Lubliner; die Wohlöblichen Gerichts-Aemter zu Brinnek, Ober-Wiltzsch, Brzezinka, Pilchowitz, Nieborowitz, Knurrow, Sziglowitz, Wischowa, Schieroth, Biemienzig, Boniowitz, Kzionslas, Iworog, Schlawenzig, Witschine, Elguth, Koppinitz, Laband, Pniow, Langendorff, Kottulin, Dombrowa, Scheschowitz, Bacharowitz, Blaszykowitz, Alt-Gleiwitz, Lubie und Boroßlawitz im Toster Kreise; das Wohlöbliche Gerichts-Amt der Herrschaft Rattibor, das Wohl-

Höblich: Gerichts = Amt zu Stübendorf im Meißner Kreise, und das Wohlhöblich: Gerichts = Amt zu Groß = Nimsdorff bei Cosel, werden hierdurch dienstgerichtlich ersucht, meiner Requisition vom 6ten October d. J., betreffend die in dem Zeitraume vom 14ten Januar 1786 bis zum 15ten März 1804. von dem ehemaligen Hochlöblichen von Gravenbergschen Infanterie = Regiment entwichenen Landes = Kinder und Cantonisten so schnell als möglich genügen zu wollen.

Glatz, den 20sten December 1811.

von Costhin,

Oberster und Commandeur des zweiten Schlesienschen Infanterie = Regiments.

Medicinal = Personale des Breslauschen Regierungs = Departements.

Nachweisung des sämmtlich approbirten Medicinal = Personals, inclusive der Viehschneider und Laboranten im Breslauschen Regierungs = Departement pro 1811.

Nro.	approbirt Medicinal- Personen.	Doctores Medicinæ			Chirurgi	Gebammen	Apotheker,	Laboranten	Thier- Kerzte incl. Vieh- schnei- der	Summa
		Stadt- Phy- sici	Greis- Phy- sici	prakti- zirende Kerzte						
A) Doctores, Chirurgi Gebammen und Apotheker										
1)	In den Städten	20	—	95	235	279	76	—	—	705
2)	In den Greisen	—	52	9	142	943	7	—	—	1133
Summa		20	32	104	377	1222	83	—	—	1838
B) Laboranten und Thier- Kerzte incl. Viehschnei- der										
1)	In den Städten	—	—	—	—	—	—	6	22	28
2)	In den Greisen	—	—	—	—	—	—	1	14	15
Summa der Laboranten und Thier- Kerzte								7	36	43
Summa des sämtli- chen Medicinal- Personals										
		—	—	—	—	—	—	—	—	1881

P. X. Juni 41. Breslau, den 17ten December 1811.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage
des Amts-Blatts 36.
der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 35. —

Breslau, den 31sten December 1811.

Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß in Termino den 30sten Januar 1812 die hiesigen Cämmerei-Aecker von 200 Bresl. Schfl. Vuëjaat auf 9 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden sollen.

Pachtlustige können sich gedachten Tages früh Morgens um 9 Uhr auf unserm Rathhause persönlich einfinden, ihr Geboth abgeben, und hat der Meistbiethende nach erfolgter Genehmigung der Herrn Stadtverordneten den Zuschlag zu gewärtigen.

Ober-Slogau, den 15ten December 1811.

Der Magistrat.

Es stand Terminus zum öffentlichen Verkauf, der im Wege der Execution subhastirten Johann Hoffmannschen Windmühle sub Nr. 32. zu Ober-Reichen, am 31sten May d. J. an. In diesem Termine ist kein Pictant erschienen, und es wird demnach ad Instantiam der Executions-Extrahenten ein anderweltiger Biethungs-Termin auf den 6ten Febr. 1812 anberaumt. Dieser Verkaufs-Termin aber nach dem Verlangen der Extrahenten in der Gerichtsstube des unterzeichneten Justitiarii zu Namslau abgehalten werden. Woran sich Kauflustige zu achten haben.

Namslau, den 16ten December 1811.

Der Justiz-Rath Fritzsche.

Auctions-Advertissement.

Nachdem die Königl. Hochpreßliche Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlessen mir den Auftrag ertheilet, daß bei dem bürgerlichen Vorwerk des aufgehobenen Minoritten-Klosters hieselbst befindliche Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, bestehend in 4 Pferden, 21 Stück Kühen, einigen Stieren, Kalben, Zucht-Schweinen, Ziegen, Hühnern, Sätteln, Kummer, Wagen, Schlitzen, Pflügen, Eggen und sonstigen Wirthschafts-Geräthen, auch einer beträchtlichen Quantität Roggen, Gerste, Gemenge-Hafer, Kartoffeln, Flachs, Stroh und Heu, eingefäuerter Kraut zc. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in klingendem Gelde zu verkaufen, und ich dazu einen Termin auf den 15ten Januar k. J.

Normittags 9 Uhr in dem Minoritten-Vorwerks-Gebäude in der Herren-Gassen-Vorstadt Nr. 497 hieselbst anberaumt habe, so mache ich solches hiermit öffentlich bekannt, und lade zahlungsfähige Kauflustige ein, zur angegebenen Zeit und am bemerkten Orte sich einzufinden, und gegen baare Bezahlung den Zuschlag an den Bestbiethenden sofort zu gewärtigen. Glag, den 23ten Decbr. 1811.

Friedrich,

Königl. Stadt-Gerichts-Director hieselbst als Special-Säcularisations-Commissarius.

A n n o n c e m e n t.

Nachdem die dem Greis-Inwohner Joseph Steiner zugehörige, und zu Albendorff gelegene Wirthschaft, welche nach erfolgter Recherche auf 3000 Floren Real-Münze gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbiethenden im Wege der freiwilligen Vicitation verkauft werden soll, so ist hierzu ein einziger Biethungs-Termin auf den 7ten März a. f. anberaumt worden. Kauflustige haben sich also an obigen Tage in Albendorff in der herrschaftlichen Kanzlei Vormittags 10 Uhr einzufinden, ihr Geböth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese Wirthschaft zugeschlagen werden soll. Glag, den 20ten December 1811.

Gräflich v. Magnisches Albendorffer Gerichts-Amt.

A n n o n c e m e n t.

Die große Anzahl der Anträge um Ueberlassung von entbehrlichen Kirchen-Geräthe, und die Nothwendigkeit, über dieselben mit einem Mal zu beschließen, wenn erst die Verhältnisse der als Parochial-Kirchen fortdauernden Kloster-Kirchen bestimmt sein werden, verhindert die Ertheilung einzelner Antworten auf obige Anträge, welches wir hierdurch, so wie, daß die nöthigen Entschidungen zu ihrer Zeit erfolgen werden, bekannt machen. Breslau, den 19ten December 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schesien.

Das Fürstlich Curländisch Freie Standesherrliche Gericht macht hierdurch dem Publico bekannt, daß auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger, unter Zustimmung der hierbei interessirten Personen, die zur Rittmeister Just Conrad von Klinggräfschen Verlassenschafts-Masse gehörigen, beiden Antheile des in hiesiger Freien Standesherrschaft Wartenberg belegenen Ritter-Guths Stradam, namentlich Neu-Stradam, und das sogenannte Hundeguth öffentlich sub hasta verkauft werden sollen. Nach der Landschaftlichen Detaxation ist der vorige Werth des Neu-Guths zu Stradam 31 210 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf., und des Hundeguths 9374 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. Es werden daher alle Kauflustige, welche annehmlich zu bezahlen

vermögend sind, hierdurch aufgefördert, in Terminis den 31sten März 1812, den 30sten Juni 1812 und den 30sten September 1812, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesiger Fürstlich-n Gericht's Canzlei, in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und bei einem annehmliehen Gebothe den Zuschlag zu gewärtigen. Hier-n wird jedoch bekannt gemacht, daß auf die nach Verkauf des letzteren Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter reflectirt werden wird. Die Taxe und die ewanzigen von den Hypotheken-Gläubigern zu machenden Bedingungen des Verkaufs können in unserer Gericht's Canzlei durchgesehen werden. Wartenberg, den 17ten Decem-er 1811.

Fürstlich Curländisch Frei-Standesherrliches Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es ist beschloffen worden, drei Forst-Parcelen im Reinerzer Revier, Forst-Amte Glas, die Kaiserlethe, der kleine Freibrand und der Freudenberg genannt, an den Weißbiethenden zu verkaufen. Die Kaiserlethe enthält 34 Mrgn. 70 QR., der kleine Freibrand 13 Mrgn. 133 QR., der Freudenberg 54 Mrgn. 125 QR. Flächen-Inhalt. Die Holzbestände auf diesen Abtheilungen sind Fichten und Weiß-Tannen, welche von der ersten Classe oberwärts in verschiedene Unterabtheilungen zerfallen. Der öffentliche Licitations-Termin ist auf den 5ten Februar a. f. anberaumt, und wird auf dem Forst-Amte Glas abgehalten werden. Kauflustige haben sich zur Besichtigung dieser Parcelen an den Oberförster Krause zu Bibersdorf, und wegen Inpicirung der Chartre und Vermessungs-Register an das Rent- und Forst-Amt zu Glas zu wenden. Wegen der beim Verkauf dieser Forst-Parcelen Statt findenden Bedingungen und Zahlungs-Modalitäten wird im Allgemeinen auf die beim Verkauf der Domainen überhaupt aufgestellte, dem Publico bereits bekannte Bestimmungen Bezug genommen; auch ist das Nähere hie-über beim Rent- und Forst-Amte Glas zu erfahren. Breslau, den 23sten December 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß auf den 28sten Januar 1812, Vormittags um 9 Uhr, Terminus zur Ueberlassung nachstehender 5 Schul-Baue in Entreprise anberaumt werden, als:

- 1) Drei neue massive Schulhäuser in den Amte-Dörfern Groß-Obbern, Chroszczütz und Seledwa,
- 2) Die Erweiterung des Schiallowitzer Schulhauses, in Bindwerk, und
- 3) Des neuen Schulhauses in Sawitz, ebenfalls in Bindwerk, und die Schwellen untermauert.

Ein Jeder, der diese Baue daher übernehmen will, die dazu nöthigen Qualitäten hat, und Caution zu machen im Stande ist, wird hiermit vorgeladen, an dies-

sein Termine, in unsrer Kanzlei zu erscheinen und sein Gebeth abzugeben, wogegen er versichert sein kann, daß diese Baue dem Mindestbiethenden und die besten Bedingungen machenden in Entreprise überlassen werden sollen. Kupp, d. 18. Decbr. 1811.

Königl. Rent = Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des verstorbenen Obristleutnant und Landrath Samuel Moriz v. Prittwitz auf Kordwitz, der erb-schäfliche Liquidations-Proceß auf Ansuchen seiner Universal-Erbin und Wittve gebornen v. Tessel eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen verfügt worden. Es werden solchemnach alle diejenigen, so an den Nachlaß des gedachten Oberstleutnant und Landrath v. Prittwitz, welcher hauptsächlich in dem Ritter-Guthe Kordwitz Meißer Greises besteht, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, durch diese öffentliche Vorladung citirt: daß sie binnen drei Monaten ihre Forderungen zur vorläufigen Belehrung der Extrahentia mündlich oder schriftlich anzeigen, auch dieser Anmeldung Abschriften derer Documente, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem ange-setzten Liquidations-Termin, den 2ten März 1812 auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht, vor dessen Abgeordneten, dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn v. Giltgenheimb, in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, sich stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Urkunden, Brief-schaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen und anzeigen, das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und alsdenn gewärtigen sollen: daß sie mit ihrer For-derung in dem zu eröffnenden Erstigkeitsurteil nach Vorschrift der Gesetze, und dem ihnen darnach etwa zustehenden Vorzugsrechte werden angelegt werden.

Diesjenigen Gläubiger aber, welche sich nicht anmelden, auch in dem bestimm-ten Liquidations-Termin nicht erscheinen, haben unfehlbar zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an das-jenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Uebrigens werden denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzmäßige Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es allhier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien, Justiz-Com-missionsrath Laube, Hof-Fiscal Beyer und Justiz-Commissarius Pila-ki angewie-sen, von welchen sie sich einen wählen, und denselben mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehen können. Brieg, den 8ten Novemb. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

S t e c k b r i e f.

Der wegen verübter Diebereien arretirte und zur Untersuchung an das Gerichts = Amt des vormaligen Sandstifts abgeführte bisherige Dienstknecht zu Klein = Linz, David Stiller, aus Rabsdorff Schweidnitzschen Greises gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 23ten zum 24ten d. M. aus seinem Gewahrsam zu entweichen; derselbe ist mittler Statur, ohngefähr 24 bis 25 Jahr alt, hat ein plattes Gesicht, dunkelbraune Haare, und war bei seiner Entweichung mit einem röthlich braunen Mantel, einer Weste von dunkelblauen Tuche mit gelben Metallknöpfen, schwarzen abgetragenen ledernen Hosen, gewöhnlichen Stiefeln, einem runden schwarzen Huthe, und ohne Haarschuch bekleidet.

Alle Gerichts = Obrigkeiten werden daher geziemend hiermit ersucht, den Stiller im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Gerichts = Amt abzuliefern.

Breslau, am 28ten December 1811.

Königl. Gerichts = Amt des vormaligen Sandstifts.

Es wird hiemit zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß von nachstehenden im Departement des unterzeichneten Königl. Ober = Landes Gerichts belegenen vormaligen geistlichen und Stifts = Güthern nahmentlich: Reichwald, Reibnitz, Zimpel, Döwitz, Klein = Linz, Lehrbeutel, Breslauschen Greises; Neuhoff Striegauischen Greises; Würben und Kallendorf, Schweidnitzschen Greises; Reichenbach, Reichenbachschen Greises; Münsterberg und Commende Vorwerk Münsterbergischen Greises; Seitendorff und Schönwalde, Frankensteinischen Greises; Mieslau, Briesgauer Greises; Heidersdorff, Nimschen Greises; Bergel, Ohlauschen Greises; Brechelschhoff und Arnoldschhoff, Zauerschen Greises; Probstei Warmbrunn, Voitsdorff und Seitendorff, Hirschbergischen Greises; Ober = Thiemendorff, Löwenbergischen Greises; und von den Kloster = Vorwerken bei den Städten Frankenstein, Schweidnitz und Glas, neue Hypotheken = Bücher angelegt und der Besitztitel für den Königl. Fiscum auf den Grund des Gesetzes vom 30sten Oct. 1810 berichtigt werden soll. Es werden daher alle diejenigen, welche an eins dieser Güter und resp. Vorwerke Real = Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert, solche binnen längstens 3 Monaten a dato mit Beilegung der darüber sprechenden Urkunden zu des Akten anzuzeigen. Denjenigen, welche sich melden, werden ihre Rechte durch die nöthigen Vermerke im Hypotheken = Buche vorbehalten werden.

Diejenigen, welche sich nicht melden, können ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen in jedem Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen. Denjenigen aber welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts Th. I Tit. 22 §. 16 und 17 und §. 58 des Anhangs zum allgemeinen Ländrecht zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörrig anerkannt, oder erwiesen worden eintragen zu lassen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es von Seiten aller derer, welche bloß persönliche Ansprüche an die geistlichen Institute haben, keiner Anmeldung bedarf, sondern bloß von Seiten derer, welchen auf ein einzelnes der genannten Güter ein dingliches Recht förmlich bestellt worden, wogegen die Anmeldung bloß persönlicher vermeintlicher Ansprüche dem Anmeldenden nicht nur zur Erhaltung seines Rechts nichts helfen sondern ihm auch noch unnütze Kosten verursachen würde.

Breslau, den 4ten Octbr. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

A n n o n c e m e n t.

Das von den Zinspflichtigen des secularisirten Stiffts Grüssau abzuführende diesjährige Zins-Getreide, größtentheils in Hafer, zum Theil auch in Weizen und Gerste bestehend, soll für dieses Jahr, gegen baare Vorausbezahlung der Pacht-Summa oder Sicherstellung und spätestens sechsmonatlicher Berichtigung derselben, in monatlichen Ratis, einzeln oder im Ganzen, an den Meistbiethenden verpachtet werden, und werden Pachtlustige aufgefordert, in dem, auf den 3ten Januar a. k. zu Landeshut vor dem Unterzeichneten, anstehenden Plications-Termin, in welchem die Quantität der zu verpachtenden Getraibsorten näher angegeben werden wird, ihr Geboth abzugeben. Ein Theil der Zinspflichtigen ist verbunden, das Zins-Getreide nach Grüssau, ein anderer es nach Reichenau, und noch ein anderer es nach Kleinwaltersdorf bei Volkshayn abzuliefern, die Pächter können also die Abfuhr nur bis an diese Dörfer verlangen, übrigenß bleibt ihnen die Einziehung des Zins-Getreides lediglich überlassen. Landeshuth, den 16ten December 1811.

H ä c k e l, Special-Commissarius.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Verfügung Einer Königl. hochpreislichen Haupt-Commission zur Aufhebung der Mitter und Rübster in Schlesien sollen für dieses Jahr 235 Schfl. 12 Mz. Weizen, 471 Schfl. 6½ Mz. Roggen, 15 Schfl. Gerste, und 636 Schfl. 10 Mz.

Hafer, welche bei der für den Staat eingezogenen Maltsheser-Ordens-Commende Striegau von den Censiten nach der ihnen für dieses Jahr freigelassen gewesenen Wahi zu Martini d. J. nicht bezahlt worden sind, an den Meistbiethenden verpachtet werden. Hierzu hat der unterschriebene Special-Commissarius Terminum Licitationis auf den 21sten Januar 1812 zu Striegau auf der Commende in der Amts-Wohnung anberaumt. Es werden demnach alle und jede Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr an besanntem Orte einzufinden, und ihr Geboth abzugeben. Die Licitations kann im Ganzen und Einzelnen geschehen. Das Pachtquantum muß entweder pränumerirt, oder sicher gestellt, und spätestens binnen 6 Monaten in monatlichen Ratis bezahlt werden. Etwanige sonstige Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Striegau, den 30sten November 1811.

Schneider, als Königl. Special-Sacralisations-Commissarius.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Jungfrauen-Stift ad St. Claren zu Groß-Glogau gehörigen, dicht bei der Stadt Glogau an der Straße nach Breslau gelegenen Guthes, Antheil Zarlau, ist auf den 15ten Januar 1812 in dem Bureau der Pflegs-Verpflegungs-Commission zu Glogau vor dem Special-Commissario Herrn Regierungsrath von Krug ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und so wohl Kauf- als Gebpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebothe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juny c. in gedachtem Termin selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt, daß das Guth Zarlau 157 Mrgn. 68 □ R. Ackerland, 53 Mrgn. 72 □ R. Wiesen, 177 □ R. Gärten, 9 Mrgn. 7 □ R. Hütung, 4 Mrgn. 91 □ R. Weidicht, 58 Mrgn. 133 □ R. Laubeichen und Werder, 4 Mrgn. 132 □ R. Gewässer, 4 Mrgn. 162 □ R. Umland, überhaupt 293 Mrgn. 122 □ R. enthält, auch daß sowohl die Chartre und die Veräußerungs-Bedingungen so wie vollständige Information von den Nützen und Verhältnissen des Guths bei dem Herrn Regierungsrath v. Krug in Glogau eingesehen werden könne. Uebrigens werden keine Gebthe nach geschlossener Licitations angenommen werden, vielmehr ist der Licitations-Commissarius von uns authorisirt worden, wenn das Minimum des geschehenen Kaufpreises durch das Meistgeboth am Schluffe des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, und weder die Frage wer Meistbiethender geblieben noch die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, der Zuschlag an den Meistbiethenden in unserm Namen sogleich zu ertheilen und die Uebergabe des Guths ohne Aufenthalt zu verfügen, wes-

halb auch noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau, den 14ten December 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A n n o n c e

über den Verkauf des zum ehemaligen Stifte Raumburg am Quis gehörigen Gutes Ober- und Nieder-Herzogswaldau.

Zur Veräußerung des zu dem säcularisirten Stifte Raumburg a. Q. gehörigen, 2 Meilen von den zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten Löwenberg und Bunzlau, und $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt Raumburg gelegenen Gutes Ober- und Nieder-Herzogswaldau, nebst Inventario, Saaten und Gebäuden, wird hiermit ein Biethungs-Termin auf den 16ten Januar a. k. vor dem Special-Commissario, Justiz-Director Streckenbach, in dem Stifts-Gebäude angesetzt.

Dieses Gut enthält zwei Vorwerke, und zwar das Niedere, oder die Hufe genannt, mit 203 Mrg. 93 □ R.; das Obere hingegen mit 207 Mrg. 164 □ R. Ackerland, und letzteres überdem noch mit 1 Mrg. 162 □ R. Gärten, 53 Mrg. 105 □ R. Wiesen, 3 Mrg. 33 □ R. Leiche. Der Flächen-Inhalt des Forstes beträgt 151 Mrg. 43 □ R. mithin die sämmtliche Fläche 621 Mrg. 6 □ R. Außerdem gehören dazu ansehnliche Gefälle an Silber-Zinsen und Naturalien, Natural-Dienste und eine Siegeley. Kauflustigen wird dieses, und daß sie die zur nöthigen Information erforderlichen Nachrichten entweder bei dem vorgenannten Special-Commissario erhalten, auch die Güther zu jeder Zeit unter Anmeldung bei dem Voigt vollständig besichtigen werden können, mit der Einladung bekannt gemacht, sich in dem vorerwähnten Termine früh um 9 Uhr in dem Priorats-Zimmer einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschlossener Licitation kein fernereitres Geboth angenommen, sondern dem im Licitations-Termine Meistbiethend gebliebenen der Zuschlag bald ertheilt werden soll, wenn das Minimum des gesetzlichen Verkaufs-Preises erreicht wird, weshalb denn auch jeder Licitant sich vorbereiten muß, um vor der Licitation seine Zahlungsfähigkeit nachweisen zu können.

Breslau, den 15ten Decbr. 1811.

Königl. Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.